

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 08.05.2025** um **19:00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar)
3. Zusammensetzung des Ortsgerichts; Neuwahl eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers
4. Zusammenfassung der gesammelten Infos zum Antrag der CDU-Fraktion zur künftigen Abfallentsorgung in Hirschhorn
5. Digitalisierung der Ratsarbeit
6. Betriebsführung der Wasserversorgung; weitere Umsetzung des Grundsatzbeschlusses vom 23.02.2023
7. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.04.2025 zum Ordnungsbehördenbezirk Hessisches Neckartal
8. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 28.04.2025

Max Weber

Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

09.04.2025

AZ: 3012/01 (AE)

Sitzungsvorlage

Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		06.03.2025	nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	2.	08.05.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		22.05.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Der Magistrat fasste in seiner Sitzung am 27.06.2024, TOP 848, u.a. den Beschluss, die Höhe der Jugendförderung des Vereinsförderungsprogramms nach 20 Jahren anzupassen.

Folgende Punkte aus den Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar) sollen angepasst bzw. erhöht werden:

- § 2 Abs. 1: Angaben bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres
- § 3: Jährlicher Grundbetrag der Förderung: alt € 1,80 -> neu € 2,00
- § 4 Ziffer 3a: Lehrgänge: alt € 2,20 -> neu € 2,50
Zuschussfähig bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- § 4 Ziffer 3b: Kinder- und Jugendfreizeiten: alt € 1,10 -> neu € 1,50
Pro Leiter: alt € 1,10 -> neu € 1,50
Zuschussfähig bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- § 6 Schlussbestimmungen: Daten anpassen

Die Vorschläge wurden von der Verwaltung in den neuen Richtlinien berücksichtigt und eine Neufassung derselbigen vorgelegt (Stand 10.10.2024).

Die Neufassung wurde bereits in der Magistratssitzung am 17.10.2024 behandelt, aber aufgrund von Klärungsbedarf und Überarbeitungswünschen zurückgestellt.

Daraufhin nahm die Verwaltung den Punkt in der Haupt-, Finanz- und Sozialausschusssitzung am 24.10.2024 von der Tagesordnung.

Im Anschluss erstellte die Verwaltung eine Synopse mit den gewünschten Veränderungen und nach der Beratung in der Magistratssitzung am 06.03.2025, TOP 1032, wurde § 2 Abs. 3 dahingehend geändert, dass der erste Satz „Der Verein ist verpflichtet, die Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen“ gestrichen wird.

Die nun vorgelegte Synopse wurden komplett überarbeitet und wird dem HFSA weiterhin als Synopse (Anlage) zur Beschlussfassung vorgelegt. Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind jederzeit möglich.

Eine endgültige Verabschiedung der neuen Richtlinien in der Stadtverordnetenversammlung erfolgt nach der Beratung im Ausschuss. Die Richtlinien werden mit der Einladung zur Sitzung der Stadtverordneten mitversandt.

Beschlussvorschläge für den HFSA:

a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die in der Synopse abgedruckten Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die in der Synopse abgedruckten Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar) mit folgenden Änderungen

.....

.....

zu beschließen.

Beschlussvorschläge für die Stavo:

a) Die Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar) werden beschlossen.

b) Die Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar) werden mit folgenden Änderungen

.....

.....

beschlossen.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Synopse Vereinsförderung

Fett und kursiv markierte Stellen = Neu

Fett markierte und unterstrichene Stellen = Vorschlag bzw. Ergänzung der Verwaltung

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

Die Einbeziehung eines Vereins in die Förderrichtlinien der Stadt Hirschhorn erfolgt durch Beschluss des Magistrats.

Folgende Voraussetzungen müssen durch den Verein erfüllt sein:

1. Der Verein oder die Organisation muss seinen Sitz in Hirschhorn haben.
2. Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen. Wirtschaftsbetriebe der Vereine werden nicht gefördert.
3. Der Verein soll die Jugendarbeit besonders fördern, Sozial- und Kulturpflege betreiben und sich um die Betreuung von Senioren und ausländischen Mitbürgern bemühen, soweit dies in der Vereinssatzung vorgesehen ist.
4. Der Verein muss allen in Hirschhorn wohnenden Personen offen stehen und angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.
5. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen 1-4 erlischt die Förderungswürdigkeit.
6. Bei Neugründung eines Vereins kann dieser, wenn er die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt erst gefördert werden, wenn er ein Jahr besteht.
7. Bei Einrichtung zusätzlicher Abteilungen mit erweiterten Angeboten in einem bestehenden Verein ist eigenständige oder zusätzliche Förderung nicht möglich.

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

Die Einbeziehung eines Vereins in die Förderrichtlinien der Stadt Hirschhorn erfolgt durch Beschluss des Magistrats.

Folgende Voraussetzungen müssen durch den Verein erfüllt sein:

1. Der Verein oder die Organisation muss seinen Sitz in Hirschhorn haben.
2. Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen. Wirtschaftsbetriebe der Vereine werden nicht gefördert.
3. Der Verein soll die Jugendarbeit besonders fördern, Sozial- und Kulturpflege betreiben und sich um die Betreuung von Senioren und ausländischen Mitbürgern bemühen, soweit dies in der Vereinssatzung vorgesehen ist.
4. Der Verein muss allen in Hirschhorn wohnenden Personen offen stehen und angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.
5. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen 1-4 erlischt die Förderungswürdigkeit.
6. Bei Neugründung eines Vereins kann dieser, wenn er die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt erst gefördert werden, wenn er ein Jahr besteht.
7. Bei Einrichtung zusätzlicher Abteilungen mit erweiterten Angeboten in einem bestehenden Verein ist eigenständige oder zusätzliche Förderung nicht möglich.



Synopse Vereinsförderung

8. Bei der Jugendförderung sind alle gemäß § 12 KJHG i.V. mit § 74 KJHG anerkannten Jugendgemeinschaften (Jugendverbände, Jugendgruppen, Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, die sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hirschhorn befinden) förderungsfähig.

9. Die zu gewährenden Zuschüsse werden auf Antrag ausbezahlt.

10. Ausnahmen kann der Magistrat durch Beschluss zulassen.

11. Gruppen der Kultur-, Heimat- und Jugendpflege, die nachweislich in der Stadt Hirschhorn ansässig sind, die mindestens drei Jahre ununterbrochen bestehen, aber nicht überwiegend über kommerzielle Einnahmen verfügen, können bei Antrag gefördert werden. Über die Förderung entscheidet der Magistrat.

§ 2 Bewilligung der Förderung

1. Die Stadt Hirschhorn versendet zu Beginn eines Jahres einen Erhebungsbogen, der mit den entsprechenden Angaben versehen bis spätestens 31. August des laufenden Jahres zurückgegeben werden muss.

2. Der sich errechnende Zuschuss wird jeweils zum 30. November des laufenden Jahres ausgezahlt.

3. Der Verein ist verpflichtet, die Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen. Die Stadt Hirschhorn ist berechtigt, die gemachten Angaben zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

4. Der zu gewährende Grundbetrag für Mitglieder bis 18 Jahre richtet sich nach dem Mitgliedsstand des Vereins vom 31. Dezember des Vorjahres.

5. Bei nachgewiesenem Missbrauch der gewährten Fördermittel kann ein Ausschluss

8. Bei der Jugendförderung sind alle gemäß **§ 12 SGB VIII** i.V. mit **§ 74 SGB VIII** anerkannten Jugendgemeinschaften (Jugendverbände, Jugendgruppen, Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, die sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hirschhorn befinden) förderungsfähig.

9. Die zu gewährenden Zuschüsse werden auf Antrag ausbezahlt.

10. Ausnahmen kann der Magistrat durch Beschluss zulassen.

11. Gruppen der Kultur-, Heimat- und Jugendpflege, die nachweislich in der Stadt Hirschhorn ansässig sind, die mindestens drei Jahre ununterbrochen bestehen, aber nicht überwiegend über kommerzielle Einnahmen verfügen, können bei Antrag gefördert werden. Über die Förderung entscheidet der Magistrat.

§ 2 Bewilligung der Förderung

1. Die Stadt Hirschhorn versendet zu Beginn eines Jahres einen Erhebungsbogen, der mit den entsprechenden Angaben versehen bis spätestens 31. **Juli** des laufenden Jahres zurückgegeben werden muss.

2. Der sich errechnende Zuschuss wird ~~jeweils~~ zum **1. Dezember** des laufenden Jahres ausgezahlt.

3. ~~Der Verein ist verpflichtet, die Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen.~~ Die Stadt Hirschhorn ist berechtigt, die gemachten Angaben zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

4. Der zu gewährende Grundbetrag für Mitglieder bis 18 Jahre richtet sich nach dem Mitgliedsstand des Vereins vom 31. Dezember des Vorjahres.

5. Bei nachgewiesenem Missbrauch der gewährten Fördermittel kann ein Ausschluss



Synopse Vereinsförderung

aus dem Vereinsförderungsprogramm erfolgen. Dieser kann auf Dauer oder auf Zeit ausgesprochen werden. Der Ausschluss kann sich auf die gesamte oder auf Teile der Förderung beziehen. Die ausgezahlten Zuschüsse können zurückgefordert werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

6. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Bei Änderungen werden die Vereine entsprechend unterrichtet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

7. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung über die Höhe und Art der Förderung durch die Stadt zu berichten und die Verwendung der Mittel aufzuzeigen.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

Ein Zuschuss wird in Form eines jährlichen Grundbetrages gewährt und beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 (6) der Förderrichtlinien:

Jährlicher Grundbetrag für Mitglieder bis 18 Jahre: 1,80 Euro je Mitglied.

§ 4 Jugendförderung

1. Förderungsfähig sind nur Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem § 11 KJHG entsprechen. Dies sind insbesondere:

- a) Lehrgänge zur Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- b) Lehrgänge zur außerschulischen Jugendbildung
- c) Kinder- und Jugendfreizeiten

aus dem Vereinsförderungsprogramm erfolgen. Dieser kann auf Dauer oder auf Zeit ausgesprochen werden. Der Ausschluss kann sich auf die gesamte oder auf Teile der Förderung beziehen. Die ausgezahlten Zuschüsse können zurückgefordert werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

6. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Bei Änderungen werden die Vereine entsprechend unterrichtet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

~~7. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung über die Höhe und Art der Förderung durch die Stadt zu berichten und die Verwendung der Mittel aufzuzeigen.~~

§ 3 Grundbetrag

Ein Zuschuss wird in Form eines jährlichen Grundbetrages gewährt und beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 **Abs. 6** der Förderrichtlinien:

Jährlicher Grundbetrag für Mitglieder bis 18 Jahre: **2,00** Euro je Mitglied.

§ 4 Jugendförderung

1. Förderungsfähig sind nur Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem **§ 11 SGB VIII** entsprechen. Dies sind insbesondere:

- a) Lehrgänge zur Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- b) Lehrgänge zur außerschulischen Jugendbildung
- c) Kinder- und Jugendfreizeiten



Synopse Vereinsförderung

Maßnahmen und Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem, kulturellem, parteipolitischen oder religiösem Inhalt und aus dem schulischen Bereich, werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.

2. Maßnahmen bzw. Veranstaltungen sind spätestens 2 Wochen vor Beginn beim Magistrat der Stadt Hirschhorn anzumelden. Entscheidend ist der Eingangsstempel. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Name und Anschrift des Verbandes / Vereins / Trägers
- Bezeichnung der Maßnahme
- Termin und Ort der Durchführung
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl

Der Antragsteller erhält 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme Bescheid, ob die angemeldete Veranstaltung gefördert werden kann. Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller die geltenden Vordrucke, mit denen der Verwendungsnachweis zu führen ist. Anträge die nicht rechtzeitig gestellt worden sind, können grundsätzlich nicht bezuschusst werden.

3. Höhe der Zuschüsse

a) Lehrgänge gem. Abs. 1a) und b)

- Pro Teilnehmer und Tag 2,20 Euro
- Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 12 Jahre
- Zuschussfähig sind Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- Pro angefangene 10 Teilnehmer werden 2 Leiter ohne Altersgrenze anerkannt
- Gefördert werden maximal 5 Tage

b) Kinder- und Jugendfreizeiten gem. Abs. 1c)

- Pro Teilnehmer und Tag 1,10 Euro
- Pro Leiter (Betreuer) und Tag 1,10 Euro
- Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 6 Jahre

Maßnahmen und Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem, kulturellem, parteipolitischen oder religiösem Inhalt und aus dem schulischen Bereich, werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.

2. Maßnahmen bzw. Veranstaltungen sind spätestens **4** Wochen vor Beginn beim Magistrat der Stadt Hirschhorn anzumelden. ~~Entscheidend ist der Eingangsstempel.~~ Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Name und Anschrift des Verbandes / Vereins / Trägers
- Bezeichnung der Maßnahme
- Termin und Ort der Durchführung
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl

Der Antragsteller erhält ~~2 Wochen~~ vor Beginn der Maßnahme Bescheid, ob die angemeldete Veranstaltung gefördert werden kann. Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller ~~die geltenden~~ Vordrucke, mit denen der Verwendungsnachweis zu führen ist. ~~Anträge die nicht rechtzeitig gestellt worden sind, können grundsätzlich nicht bezuschusst werden.~~

3. Höhe der Zuschüsse

a) Lehrgänge gem. Abs. 1a) und b)

- Pro Teilnehmer und Tag **2,50** Euro
- Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 12 Jahre
- Zuschussfähig sind Personen bis zum vollendeten **27.** Lebensjahr
- Pro angefangene 10 Teilnehmer werden 2 Leiter ohne Altersgrenze anerkannt
- Gefördert werden maximal 5 Tage

b) Kinder- und Jugendfreizeiten gem. Abs. 1c)

- Pro Teilnehmer und Tag **1,50** Euro
- Pro Leiter (Betreuer) und Tag **1,50** Euro
- Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 6 Jahre



Synopse Vereinsförderung

- Zuschussfähig sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Pro angefangene 6 Teilnehmer wird eine Begleitperson ohne Altersgrenze anerkannt
- Es werden Maßnahmen und Veranstaltungen von mindestens 3 und höchstens 14 Tagen gefördert

4. Die angemeldete Maßnahme oder Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen nach Abschluss mit den geltenden Vordrucken nachzuweisen. Entscheidend ist der Eingangsstempel. Den Vordrucken sind Belege zur Prüfung beizulegen.

Bei Maßnahmen nach 1a) und b) ist dem Verwendungsnachweis ein detaillierter Themen- und Zeitplan beizufügen.

Nicht rechtzeitig nachgewiesene Maßnahmen oder Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

Der Empfänger ist verpflichtet den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend, wie im Antrag angegeben, Verwendung findet. Er ist sofort fällig, wenn der Zuwendungsgrund wegfällt. Werden die im Antrag genannten Kosten nicht voll nachgewiesen, so sind die Zuschüsse grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen.

§ 5 Ehrengabe

Anträge auf Gewährung einer Ehrengabe bei einem Vereinsjubiläum sind dem Magistrat im jeweiligen Erhebungsbogen mitzuteilen.

Für Vereinsjubiläen werden

bei	25 Jahren	50,-- Euro
bei	50 Jahren	100-- Euro
bei	75 Jahren	150,-- Euro
bei	100 Jahren	200,-- Euro
bei	125 Jahren	250,-- Euro
ab	150 Jahren	300,-- Euro

- Zuschussfähig sind Personen bis zum vollendeten **27.** Lebensjahr
- Pro angefangene 6 Teilnehmer wird eine Begleitperson ohne Altersgrenze anerkannt
- Es werden Maßnahmen und Veranstaltungen von mindestens **2** und höchstens 14 Tagen gefördert

4. Die angemeldete Maßnahme oder Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen nach Abschluss mit den ~~geltenden Vordrucken nachzuweisen~~ **Verwendungsnachweisen zu belegen**. Entscheidend ist der Eingangsstempel. ~~Den Vordrucken sind Belege zur Prüfung beizulegen.~~

~~Bei Maßnahmen nach 1a) und b) ist dem Verwendungsnachweis ein detaillierter Themen- und Zeitplan beizufügen.~~

Nicht rechtzeitig nachgewiesene Maßnahmen oder Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

~~Der Empfänger ist verpflichtet den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend, wie im Antrag angegeben, Verwendung findet. Er ist sofort fällig, wenn der Zuwendungsgrund wegfällt. Werden die im Antrag genannten Kosten nicht voll nachgewiesen, so sind die Zuschüsse grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen.~~

§ 5 Ehrengabe

Anträge auf Gewährung einer Ehrengabe bei einem Vereinsjubiläum sind dem Magistrat im jeweiligen Erhebungsbogen mitzuteilen.

Für Vereinsjubiläen werden

bei	25 Jahren	50,-- Euro
bei	50 Jahren	100-- Euro
bei	75 Jahren	150,-- Euro
bei	100 Jahren	200,-- Euro
bei	125 Jahren	250,-- Euro
ab	150 Jahren	300,-- Euro



Synopse Vereinsförderung

und für jedes weitere klassische Jubiläum ebenfalls 300,-- Euro gewährt. Für die Zwischenjubiläen ab 100 Jahren (10er) werden 100,-- Euro gewährt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen von den Festsetzungen der Förderrichtlinien können nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.
2. Die Richtlinien treten zum 01.01.01 in Kraft.
3. Die Eurobeträge sind ab dem 01.01.02 gültig.
4. Die Richtlinien vom 28.09.94 sowie alle bestehenden Beschlüsse über die Gewährung von Fördermitteln treten außer Kraft.

und für jedes weitere klassische Jubiläum ebenfalls 300,-- Euro gewährt. Für die Zwischenjubiläen ab 100 Jahren (10er) werden 100,-- Euro gewährt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen von den Festsetzungen der Förderrichtlinien können nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.
- 2. Die Richtlinien treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**
- ~~3. Die Eurobeträge sind ab dem 01.01.02 gültig.~~
3. Die Richtlinien vom **25. Juli 2000** sowie alle bestehenden Beschlüsse über die Gewährung von Fördermitteln treten außer Kraft.

28.04.2025

AZ: 0611/01 (PN)

Sitzungsvorlage

Zusammensetzung des Ortsgerichts; Neuwahl eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		08.05.2025	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	08.05.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		22.05.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Das Ortsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz und ihnen obliegen die durch Gesetz näher bezeichneten Aufgaben auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens.

Die Amtszeit für Ortsgerichtsmitglieder beträgt 10 Jahre, beginnend nach der Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung und die Bestätigung durch das Amtsgericht Fürth/Odw..

Es gibt keine Altersbegrenzung, jedoch ist ab dem 65. Lebensjahr eine Verkürzung der Wahlzeit auf 5 Jahre möglich.

Ortsgerichtsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Hirschhorn (Neckar) haben und dürfen nicht als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sein. Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein. Idealerweise sollten Erfahrungen im Bereich Bau, Immobilien oder Bauhandwerk vorhanden sein.

Die Stadt hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, was seit her immer praktiziert wurde.

Die Amtszeit des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers läuft im Juli 2025 aus und eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Daraufhin wurden die Fraktionen um Benennung geeigneter Kandidaten für die Neubesetzung gebeten.

Seitens der SPD-Fraktion wurde Herr Thomas Wilken, Hirschweg 14, 69412 Igelsbach, als Kandidat vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gingen bis zum 28.04.2025 nicht ein.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, Herr Thomas Wilken , Hirschweg 14, 69412 Igelsbach, zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher zu wählen und dem Amtsgericht Fürth zur Ernennung vorzuschlagen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Herr Thomas Wilken , Hirschweg 14, 69412 Igelsbach, wird zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher gewählt und dem Amtsgericht Fürth zur Ernennung vorgeschlagen.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

09.04.2025

AZ: 6210/03 (AE)

Sitzungsvorlage

Zusammenfassung der gesammelten Infos zum Antrag der CDU-Fraktion zur künftigen Abfallentsorgung in Hirschhorn

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	5.	24.04.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	08.05.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		22.05.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Bürgermeister Martin Hölz schlug in der letzten Stadtverordnetensitzung am 25. März vor, dass alle gesammelten Infos zur künftigen Abfallentsorgung in Hirschhorn nochmals in einer Sitzungsvorlage zusammenfasst und diese in der nächsten Sitzungsrunde als Beantwortung des Antrags der CDU-Fraktion vorgelegt werden soll.

Diesem Ansinnen wird nun Rechnung getragen. Nachfolgend aufgelistet sind alle relevanten Sachverhalte zum Thema, die nacheinander gebündelt abgebildet werden:

A) Ausschnitt aus der HFSA-Sitzung vom 13.03.2025 zum Antrag der CDU-Fraktion zur künftigen Abfallentsorgung in Hirschhorn

Zunächst erläuterte der Stadtv. Wolfgang Schilling den Antrag der CDU-Fraktion. BM Hölz teilte sodann mit, dass in einem Telefongespräch mit der Vorständin des AVR diese mitteilte, dass der AVR eine Übernahme der Entsorgung nicht übernehmen darf, da die Einsammlung des Mülls strikt auf das Kreisgebiet begrenzt ist.

Mit dem von der Stadt Oberzent beauftragten Abfallunternehmen RESO GmbH, findet nächste Woche ein Gespräch statt. Über das Ergebnis wird die Stadtverordnetenversammlung informiert. Danach wurde über den vorliegenden, leicht ergänzten, Beschlussvorschlag abgestimmt:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Magistrat zu beauftragen, ungeachtet des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12. November 2020, sämtliche Alternativen für die künftige Abfallentsorgung in Hirschhorn zu prüfen und hierzu Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

B) Ausschnitt aus der HFSA-Sitzung vom 13.03.2025 zur delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Hirschhorn und dem ZAKB

BM Hölz trug den historischen Hintergrund, die zu dieser delegierenden ÖVR geführt hat, vor. Wenn die ÖVR nach dem jetzigem Entwurf mit der Kündigungsfrist 31.12.2035 unterschrieben werden würde, wäre der vorher behandelte CDU-Antrag hinfällig.

Folgendes ist bis zur Stadtverordnetensitzung zu überprüfen:

- a) Ist bei einer beabsichtigten Vollmitgliedschaft im ZAKB eine frühere Kündigung möglich?
- b) Bleiben die Untersuchung der Straßenzustände und die Umsetzung für das geplante Rückfahrverbot 2026 bestehen?

Ohne Beschlussvorschlag an die Stadtverordnetenversammlung.

C) Ergebnis des Gesprächs mit der Reso GmbH aus Abschnitt A)

Generell gilt: die Einsammelpflicht liegt bei der Kommune, die Entsorgung beim Kreis. Dies bedeutet: im Falle einer potentiellen Einsammlung durch die Reso GmbH werden (geplant, weil keine Deponie oder Umschlagplatz in Hirschhorn oder in der Nähe liegt) die Abfälle nach Michelstadt gefahren und dort zwischengelagert, so dann muss die Menge zum ZAKB nach Hüttenfeld verbracht werden.

Für die Einsammlung müsste ein Fahrzeug separat auf die Gemarkung Hirschhorn kommen. Es ist keine Mengenmischung zwischen Landkreisen erlaubt (Getrenntabholung). Eine wöchentliche Bioabfuhr habe die Reso GmbH nicht im Portfolio. Wenn gewünscht, müsste dies über das gesamte Jahr eingepreist werden. Die Tonnenzuteilung sowie die Abrechnung müssten weiterhin über die Kommune erfolgen. In der Rechnung wird die Umsatzsteuer ausgewiesen sein (+ 19%). Angesichts des Umfangs müsste die Dienstleistung ggf. europaweit ausgeschrieben werden (Schwellenwert € 221.000). Es müsste/sollte für die rechtssichere Durchführung und Vorbereitung eine Kanzlei beauftragt werden, da dies verwaltungsintern nicht zu leisten ist. Über die Dauer des Gesamtprozess kann keine definitive Aussage getroffen werden, unverbindlichen Äußerungen zufolge zwischen 6 und 12 Monaten. Die ausschreibende Stelle ist nach Angebotsabgabe verpflichtet, den entsprechend positionierten Anbieter zu beauftragen.

D) Beantwortung der offenen Anfragen zum Sachverhalt aus Abschnitt B)

a) *Ist bei einer beabsichtigten Vollmitgliedschaft im ZAKB eine frühere Kündigung möglich?*
Ja, bei einem Beitritt ist eine frühere Kündigung der ÖRV möglich.

b) *Bleiben die Untersuchung der Straßenzustände und die Umsetzung für das geplante Rückfahrverbot 2026 bestehen?*

In der Zuständigkeit des ZAKB liegt die Entscheidung, wo bzw. wo nicht bzw. unter welchen Konditionen (Entfernung von Heckenüberwuchs, Umsetzung von Verkehrsschildern, Stadtmöblierung) dann doch gefahren werden kann.

In der Zuständigkeit der Stadt liegt die Entscheidung, ob und welche Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum getroffen werden und insbesondere die Entscheidung und Kommunikation mit den Bürgern, wenn nicht eingefahren werden kann und deswegen die Behälter an Entleerungsstellen zu transportieren sind. Es bestehen also geteilte Zuständigkeiten.

E) Ausschnitt aus der Stavo-Sitzung vom 25.03.2025 zum Antrag der CDU-Fraktion zur künftigen Abfallentsorgung in Hirschhorn

Die CDU-Fraktion überlegte sich im Vorfeld der Sitzung, ob sie den Antrag zurückziehen sollte. Obwohl sich alle Beteiligten im Klaren waren, dass durch die Vorgespräche von Bürgermeister Martin Hölz mit der Vorstandsvorsitzenden des AVR und den Vertretern der Firma Reso GmbH sich ein Bild aufzeigte, dass ein Übertragen von Aufgaben an die jeweiligen Firmen nicht oder nur sehr schwer umzusetzen wäre, blieb die CDU-Fraktion bei der Aufrechterhaltung des Antrags, auch wenn die Aufgabe, wie oben beschrieben, bereits erfüllt ist.

BM Hölz schlug vor, dass alle gesammelten Infos nochmals in einer Sitzungsvorlage zusammenfasst und diese in der nächsten Sitzungsrunde als Beantwortung des Antrags vorgelegt werden soll.

Der Magistrat wird beauftragt, ungeachtet des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12. November 2020, sämtliche Alternativen für die künftige Abfallentsorgung in Hirschhorn zu prüfen und hierzu Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

F) Ausschnitt aus der Stavo-Sitzung vom 25.03.2025 zur delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Hirschhorn und dem ZAKB

Die Stadtverordneten diskutierten ausführlich über die 10-jährige Laufzeit und das Rückfahrverbot, das 2026 vom ZAKB als Arbeitsschutzmaßnahme umgesetzt werden soll. In der Praxis hätte die Einrichtung von Müllsammelstellen erhebliche Nachteile für manche Einwohnerinnen und Einwohner (lange Laufwege), unabhängig von der jeweiligen Standortauswahl für das Stellen der Mülltonnen.

Folgendes ist zu prüfen: Warum entstehen Einsammlungskosten für die Abfuhr von PPK (Papier, Pappe, Karton)? Gehört dies nicht zum Grünen Punkt (DSD)?

Gibt es ein Sonderkündigungsrecht, welches greift, wenn durch die Umsetzung des Rückwärtsfahrverbotes (erhebliche) Änderungen am aktuellen Sammlungsprozess eintreten?

Die Stadt Hirschhorn beschließt die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Ergänzung, dass in der Anlage unter Punkt 1 „Sammelsystem“ die Regelung zum Sammelrhythmus PPK ergänzt wird.

Abstimmungsergebnis: **8 Ja-Stimmen**
5 Enthaltungen

G) Beantwortung der offenen Anfragen zum Sachverhalt aus Abschnitt F)

a) Frage zu den Einsammlungskosten PPK

Laut Auskunft des ZAKB ist im Rahmen der letzten Vereinbarung mit den Systembetreibern der DSD, ein Gewichtsanteil in Höhe von 33,50 % als Miterfassungsquote für Papier und Kartonagen vereinbart worden. Dieser Sachverhalt ist in der Gesamtkalkulation der Sammelpreise berücksichtigt worden. Seitens des ZAKB arbeitet man aktuell daran, Anlage 7 der Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern zu überarbeiten, in der die Mitbenutzungsanteile geregelt sind. Wenn

die neue Anlage 7 abgestimmt ist, wird der ZAKB diese dann auch wieder in der Kalkulation berücksichtigen.

b) Sonderkündigungsrecht in Bezug auf das Rückwärtsfahrverbot:

Beim Rückwärtsfahrverbot handelt es sich um eine Arbeitsschutzvorgabe. Diese betrifft nicht nur die Stadt Hirschhorn als Nichtmitglied, sondern auch die Mitgliedsgemeinden des ZAKB, außerdem natürlich auch alle anderen Abfuhrunternehmen. Eine etwaige Kündigung der Vereinbarung ändert daran nichts.

Mit Mail vom 28.03.2025 hat die CDU-Fraktion fristgerecht einen Einwand beim TOP „Antrag der CDU-Fraktion zur künftigen Abfallentsorgung in Hirschhorn“ der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2025 eingelegt.

Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 29 Abs. 4 GO in der nächsten Sitzung. Nach Rücksprache mit Stadtverordnetenvorsteher Dr. Kleinmann, wird daher der Punkt „Einwand gegen die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2025“ als eigenständigen Punkt auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2025 genommen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat, HFSA und Stavo:

Von dem umfangreichen zusammengefassten Sachverhalt zum Antrag der CDU-Fraktion zur künftigen Abfallentsorgung in Hirschhorn wird Kenntnis genommen.

28.04.2025

AZ: 0123/18 (TU)

Sitzungsvorlage

Digitalisierung der Ratsarbeit

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	5.	08.05.2025	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Ratsinformationssystem:

Das Ratsinformationssystem wurde Ende Oktober 2024 bei der ekom21 beauftragt. Nach heutigem Anruf (28.04.25) ist noch kein Termin bekannt, bis wann dies umgesetzt werden kann. Die ausstehenden Tablets würden sodann umgehend bestellt und eingerichtet werden.

WLAN Rathaus:

Bis auf 3 Access-Points wurden das Rathaus vollständig per WLAN erschlossen. Die 3 noch nicht montierten Access-Points werden in den nächsten Wochen im Foyer und Bürgersaal installiert und in Betrieb genommen.

Grundsätzlich steht jeder Person der Internetzugang „Hirschhorn Gast“ nach dem Akzeptieren der Nutzungs-Bedingungen zur Verfügung.

Anschaffungen:

Die insgesamt 12 Tablets für die beiden Kita`s sowie 1 Tablet für den Bauhof wurden beschafft und eingerichtet und werden in den nächsten Tagen vor Ort in Betrieb genommen.

Freigabeworkflow installiert:

Im verwaltungsinternen Rechnungsworkflow wurde das Modul „Freigabeworkflow“ für die regelmäßig wiederkehrenden und sonstigen Anordnungsprotokolle erfolgreich installiert.

Beschlussvorschlag :

Ohne Beschlussvorschlag an den Ausschuss.

ges.: Bgm	EDV-Abteilung
	Datum 28.04.2025

25.04.2025

AZ: 8116 (SF)

Sitzungsvorlage

Betriebsführung der Wasserversorgung; weitere Umsetzung des Grundsatzbeschlusses vom 23.02.2023

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	24.04.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	6.	08.05.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		22.05.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Die Sitzungsvorlage DS 2023/27, beraten in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2023, wird als bekannt vorausgesetzt.

Vorlage zur weiteren Umsetzung des Grundsatzbeschlusses vom 04.04.2023

1. Grundsatzbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04.04.2023 beschlossen, die technische Betriebsführung der städtischen Wasserversorgung an die Stadtwerke Eberbach abzugeben. Hintergrund war die seit Jahren bestehende personelle Unterbesetzung und die gestiegenen Anforderungen an ein Wasserversorgungsunternehmen.

In einer Sitzung am 17.03.2023 wurden daraufhin Beschlüsse auf Basis eines ersten Vertragsentwurfs mit den Stadtwerken Eberbach gefasst. Seither wurden verschiedene Vertragsfassungen entwickelt und Kostenkalkulationen angepasst.

2. Klausurtagung

Am 26.10.2024 fand eine Klausurtagung der Stadtverordneten statt, bei der die Verwaltung aufgefordert wurde, die aktuell vorliegenden Angebote und neuen Zahlen nochmals detailliert zu prüfen. Unter anderem sollten die Folgen unterschiedlicher Regelungen zur Eigenleistung (z.B. städtischer Mitarbeiter für Teilaufgaben) sowie die endgültige Ausgestaltung des Ruf- und Bereitschaftsdienstes bei einer Übergabe der Leistungen an die Stadtwerke Eberbach geklärt werden. Als zusätzlicher Prüfauftrag wurde eingebracht zu untersuchen, ob eine konkret benannte externe Firma mit ihrem Wassermeister als externe Kraft direkt bei der Stadt angestellt werden könnte.

Im Zuge dieser Klausurtagung wurden unter anderem folgende konkrete Fragen gestellt und diese werden nun wie folgt beantwortet:

a. Wie verringert sich die ILV des Bauhofes künftig bei einer externen Vergabe?

Die Höhe der jährlichen ILV des Bauhofes richtet sich nach den Stundenaufzeichnungen aller Bauhofmitarbeiter für die Kostenstelle Wasserversorgung. Die Interne Leistungsverrechnung (ILV) des Bauhofes wird sich zunächst nicht verändern. Erst mit dem Ausscheiden des Mitarbeiters, der aktuell den Bereich Wasserversorgung betreut, verringert sich die ILV. Im Gegenzug steigt dann jedoch die zu zahlende Pauschale für die Betriebsführung, da diese Tätigkeiten (z.B. Wartungsarbeiten, Kontrollgänge) komplett vom Dienstleister übernommen würden.

b. Würde die externe Firma die Arbeiten des Wassermeisters übernehmen und was wären dies für Kosten?

Es liegt ein Angebot der externen Firma vor. Für die Durchführung der Betriebsführung und allgemeine Kontrolltätigkeiten sind Kosten in Höhe von 122.980,00 € (Netto) angesetzt. Zusätzliche Arbeiten, wie Bereitschaftsdienste oder Einsätze bei Wasserrohrbrüchen, werden gesondert berechnet. Für die Rufbereitschaft fallen pauschal 158,00 €/Tag (Netto) an. Im Falle eines tatsächlichen Einsatzes der nicht über die Betriebsführung oder Kontrolltätigkeiten abgedeckt ist (z. B. Wasserrohrbruch) kommen zusätzlich noch die jeweiligen Stundensätze hinzu: 94,80 €/Stunde (Netto) für einen Wassermeister und 86,90 €/Stunde (Netto) für einen Facharbeiter. Eine Unterscheidung zwischen Einsätzen innerhalb und außerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgt hierbei nicht.

c. Sind hierbei (bei den geplanten Kosten einer Vergabe an die Stadtwerke Eberbach) die Kosten bei einem Einsatz bei einem Wasserrohrbruch enthalten?

Auch bei den Stadtwerken Eberbach (Städtische Dienste) werden Sonderarbeiten wie Wasserrohrbrüche außerhalb der vereinbarten Regelaufgaben gesondert berechnet. Dort gelten folgende Stundensätze:

Innerhalb der Arbeitszeit:

- Facharbeiter: 60,00 €/Std.
- Meister: 70,00 €/Std.
- Ingenieur: 82,00 €/Std.

Außerhalb der Arbeitszeit:

- Facharbeiter: 78,00 €/Std.
- Meister: 91,00 €/Std.
- Ingenieur: 107,00 €/Std.

d. Welche Auswirkungen hätte es für die Gemeinde im Hinblick auf die Mehrwertsteuer, wenn die Leistungen des Wassermeisters an einen öffentlich-rechtlichen Vertragspartner oder an einen privatwirtschaftlichen Anbieter vergeben würden?

Grundsätzlich ist auf der Kostenstelle Wasserversorgung die Mehrwertsteuer (MwSt.) zunächst neutral zu betrachten, da diese nicht direkt auf der Kostenstelle verbucht wird. Bei der jährlichen Steuererklärung (durch das Büro Schüllermann) erfolgt dann eine Verrechnung der gezahlten Mehrwertsteuer mit der eingenommenen Umsatzsteuer. Da die eingenommene Umsatzsteuer jedoch nur 7 % beträgt, entsteht dabei regelmäßig eine Differenz zugunsten der Gemeinde, die erstattet wird. Wird bei einer Leistungserbringung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertragspartner (z.B. Stadtwerke Eberbach) keine Mehrwertsteuer erhoben, entfällt entsprechend auch die Möglichkeit, diese gezahlte Steuer in der

Steuererklärung geltend zu machen. Ein Vergleich zwischen öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Vertragspartnern muss deshalb stets unter Berücksichtigung dieser steuerlichen Auswirkungen erfolgen.

e. Wäre bei einer externen Vergabe der Leistungen eines Wassermeisters eine Ausschreibung notwendig?

Nach den gesetzlichen Vergabevorschriften (GWB, VergV, VOL/A) besteht eine Ausschreibungspflicht, wenn es sich nicht um einen Auftrag an einen öffentlichen oder öffentlich beherrschten Anbieter im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit handelt. Bei einer Vergabe an einen rein privaten Anbieter (z.B. externe Firma) wäre daher eine förmliche (möglicherweise sogar europaweite) Ausschreibung notwendig.

Dagegen ist bei einer Kooperation zwischen kommunalen Körperschaften oder den von ihnen beherrschten Unternehmen keine förmliche Ausschreibung erforderlich. Dies gilt hier für die Abgabe der technischen Betriebsführung an die Stadtwerke Eberbach (Städtische Dienste), da es sich um eine interkommunale Zusammenarbeit handelt, auch wenn hier keine ÖRV notwendig ist.

Mit Schreiben vom 5.11.2024 teilte das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz bezüglich der Notwendigkeit einer ÖRV mit:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie die Frage aufwerfen, ob für den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die Betriebsführung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Hirschhorn (Neckar) durch die städtischen Dienste Eberbach der bestehende Staatsvertrag zwischen Hessen und Baden-Württemberg zur Anwendung kommt.

Dem ist nicht so. Wie Sie dem Ihnen vorliegenden Staatsvertrag entnehmen können, schafft der Staatsvertrag die rechtliche Grundlage für eine länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen kommunalen Körperschaften aus Hessen und Baden-Württemberg in öffentlich-rechtlicher Form. Mithilfe des Vertrags soll die, die Landesgrenzen überschreitende, kommunale Zusammenarbeit erleichtert, gefördert und intensiviert werden, ohne die bereits bestehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit in anderen Formen, z.B. in solchen des Privatrechts oder im Rahmen von Verwaltungshilfen oder Städtepartnerschaften, einzuschränken. Ihr Rückschluss, dass bei dem geplanten Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages der Staatsvertrag nicht zur Anwendung kommt, ist daher zutreffend.“

f. Muss der vorgeschriebene, noch zusätzlich notwendige, stellvertretende Wassermeister dieselben Qualifikationen wie der Wassermeister haben?

Die notwendigen Qualifikationen ergeben sich aus der DVGW-Richtlinie W 1000. In Hirschhorn ist aufgrund der komplexen Wasseraufbereitung (inklusive UV-Anlagen usw.) ein Wassermeister als Betriebsleiter erforderlich. Die Stellvertretung kann jedoch auch eine Fachkraft für Wasserversorgung übernehmen, sofern die Qualifikationen im Hinblick auf die DVGW-Richtlinien ausreichend sind.

g. Überprüfung einer Zusammenarbeit mit Neckarsteinach

Ebenfalls im Rahmen der Klausurtagung vom 26.10.2024 erging seitens der Stadtverordneten der Auftrag, eine etwaige Zusammenarbeit mit der Stadt Neckarsteinach im Bereich der Wasserversorgung zu prüfen. Es gab bereits in der Vergangenheit Überlegungen zu einer potentiellen Kooperation. In der DS 2023/27 ist auf Seite 6 zu lesen: „Ein IKZ Modell macht nur mit Nachbarkommunen oder Zweckverbänden Sinn. Auf Bauamtsleiterebene

wurde eine IKZ im Wasserversorgungsbereich mit der Stadt Oberzent und der Stadt Neckarsteinach erörtert. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass Neckarsteinach kurzfristig eine eigene Lösung gefunden hat und sich mittelfristig der Wasserversorgung der Stadt Neckargemünd anschließen will. Die Stadt Oberzent als Flächengemeinde mit ihren vielen Stadtteilen und Wasserversorgungsanlagen ist mit sich selbst beschäftigt und sucht derzeit ebenfalls Fachpersonal.“ In Gesprächen zwischen Bürgermeister Hölz und Bürgermeister Spitzner wurde die Überlegungen nochmals auf ihre Aktualität hin besprochen, eine Vertiefung der Überprüfung einer Zusammenarbeit mit Neckarsteinach aber nicht weiter verfolgt.

3.1 Aktuelle Kostenbasis (Stand 01.03.2025) und neue Zahlen der Stadtwerke Eberbach

Am 01.03.2025 übermittelten die Stadtwerke Eberbach aktualisierte Kalkulationen für die Betriebsführung. Diese berücksichtigen:

a. Abteilungsleitung Wasser bei den Stadtwerken Eberbach

In den Jahren 2026 und 2027 sind jeweils 30 % der Kapazität für die Abteilungsleitung Wasser bei den Stadtwerken Eberbach vorgesehen. Aufgrund der abgeschlossenen Einarbeitung reduziert sich der errechnete Personalbedarf ab 2028 dauerhaft auf 20 % der Kapazität. Dieser Wert bleibt auch in den folgenden Jahren (ab 2028 einschließlich 2029 und 2030) konstant.

b. Eigenleistung der Stadt Hirschhorn

Die Eigenleistung der Stadt Hirschhorn wurde gemeinsam mit den städtischen Diensten Eberbach auf 898 Stunden pro Jahr berechnet und festgelegt. Grundlage hierfür sind die tatsächlich erbrachten Arbeitszeiten für direkte Betriebsführungstätigkeiten, beispielsweise Filterspülungen, Rohrnetzspülungen, etc. die derzeit durch den städtischen Mitarbeiter ausgeführt werden. Diese Tätigkeiten könnten grundsätzlich auch der Betriebsführung durch die Stadtwerke zugeordnet werden. Für diese Arbeiten ist ein städtischer Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 8, Stufe 6 (TVöD) vorgesehen, woraus jährliche Personalkosten in Höhe von rund 34.420 € resultieren. Solange diese Eigenleistung durch den städtischen Mitarbeiter erbracht wird, reduziert sich die Pauschale, die an die Stadtwerke gezahlt werden muss, um diesen Betrag. Je nachdem, ob und wie lange diese städtische Eigenleistung erbracht wird, variiert entsprechend die Höhe der zu zahlenden Pauschale an die Stadtwerke. Die jeweiligen Beträge sind den unten aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

c. Ansicht der Jahrespauschalen je nach Umfang und Dauer der städtischen Eigenleistung (Kostenberechnungen der Städtischen Dienste Eberbach vom 01.03.2025):

Variante A (dauerhafte Eigenleistung, unrealistisch, da hier die Stelle im Bauhof nach Ausscheiden des aktuellen Mitarbeiters wiederbesetzt werden müsste):

Vertragsjahr	Jahrespauschale	Eigenleistung
2026	105.335,20 €	898h/a
2027	105.335,20 €	898h/a
2028	93.327,51 €	898h/a
2029	93.327,51 €	898h/a

Variante B (Eigenleistung bis 31.10.2028 = Ausscheiden des aktuellen Mitarbeiters zur Regelaltersrente):

Vertragsjahr	Jahrespauschale	Eigenleistung
2026	105.335,20 €	898h
2027	105.335,20 €	898h
2028	99.064,24 €	748h
2029	127.747,85 €	-

Variante C (Eigenleistung bis 31.10.2026 = Ausscheiden des aktuellen Mitarbeiters zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte):

Vertragsjahr	Jahrespauschale	Eigenleistung
2026	111.071,93 €	748h
2027	139.755,54 €	-
2028	127.747,85 €	-
2029	127.747,85 €	-

Die bisherigen Vergleiche (siehe auch die ursprüngliche Vorlage aus 2023 und die aktualisierten Kostenstände vom 17.03.2023 sowie 07.10.2024 und 01.03.2025) haben gezeigt, dass die **eigene Betriebsführung** (Option 2) mit zwei Vollzeitstellen und Bauhof-Unterstützung insgesamt höhere und vor allem schwer planbare Kosten verursacht. Zugleich erweist sich das Modell der **externen Betriebsführung** durch die städtischen Dienste (Option 3) trotz gestiegener Pauschalen als **wirtschaftlich sinnvoller** und verlässlicher, weil:

- die **Fach- und Personalverantwortung** bei den Städtischen Diensten Eberbach liegt,
- sich die Stadt Hirschhorn damit **künftig vor personellen Engpässen** (z.B. bei Fluktuation oder langem Krankenstand) schützt,
- und die **Kostenstruktur** über Jahrespauschalen transparent bleibt.
- eine **fachlich qualifizierte Rufbereitschaft** wird rund um die Uhr (24/7) mit der Maßgabe garantiert, dass Die Rufbereitschaft sich zukünftig in zwei Bereiche unterteilt: die interne Rufbereitschaft und die Bereitschaft der Monteure vor Ort. Die interne Rufbereitschaft übernimmt die Entgegennahme von Störmeldungen – beispielsweise durch Anrufe von Bürgern oder Alarmmeldungen – und entscheidet daraufhin, ob ein Monteur eingesetzt werden muss oder ob die Störung zunächst beobachtet werden kann. Diese interne Bereitschaft wird von der Leistelle der städtischen Dienste übernommen.

Mittelfristiges Ziel ist es, auch die externe Rufbereitschaft vollständig durch die städtischen Dienste abzudecken. Seitens der Städtischen Dienste wurde jedoch signalisiert, dass dies aufgrund des bestehenden Personalstandes nicht unmittelbar zum Projektstart möglich ist. Daher muss zunächst weiterhin ein Monteur des Bauhofs für die Vor-Ort-Bereitschaft eingeplant werden.

Die Kosten für die derzeitige Rufbereitschaft des Bauhofs werden vollständig der Kostenstelle Wasserversorgung zugeordnet. Solange der Bauhof die externe Rufbereitschaft übernimmt, fallen im Gegenzug keine Stundenpauschalen für Monteurleistungen im Rahmen eines Einsatzes während der Rufbereitschaft an. Sollte die Rufbereitschaft des Bauhofs zukünftig entfallen, wäre zu klären, inwieweit sich dies auf die Kostenstruktur der Wasserversorgung auswirkt.

3.2 Haushaltslage

Auf Grundlage der Gespräche und Kostenkalkulationen der Stadtwerke Eberbach wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2025 Kosten für die externe Betriebsführung aufgenommen.

So wurde mit einem Einarbeitungszeitraum von 6 Monaten ab dem 01.07.2025 gerechnet. In diesem Zeitraum fallen, gemäß dem vorliegenden Vertragsentwurf, Kosten in Höhe von 6.000,00 € je Monat an. Somit wurden für das Jahr 2025 Kosten in Höhe von 36.000,00 € für die Einarbeitung eingeplant.

Geplant wurde zudem, dass die Betriebsführung am dem 01.01.2026 durch Externe übernommen wird. Hier wurde mit den damals aktuellsten Zahlen kalkuliert. Deshalb wurden jährliche Kosten in Höhe von 139.000,00 € für die externe technische Betriebsführung der Wasserversorgung einge-rechnet.

In der Gebührenkalkulation für die Wassergebühren für die Jahre 2025/2026 aus dem Jahr 2024 wurde noch mit jährlichen Kosten in Höhe von 126.000,00 € gerechnet. Jedoch auch mit einer kompletten Übernahme der technischen Betriebsführung zum 01.07.2024. Deshalb wurde in den Jahren 2025 und 2026 jeweils mit der vollen Pauschale gerechnet.

Die aktuelle Kostenberechnung vom 01.03.2025 zeigt auf, dass diese unter den angesetzten und auch unter den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Kosten liegen.

Somit sind haushaltsrechtlich genügend Mittel für eine Vergabe verfügbar.

4. Zusammenfassung und Empfehlung der Verwaltung

- a. **Sichere Wasserversorgung:** Die Personalprobleme der vergangenen Jahre (hohe Fluktuation, keine Fachkräfte am Markt, zeitintensive Ausbildung) zeigen, dass ein eigenständiger Betrieb der Wasserversorgung für die Stadt Hirschhorn ein erhebliches Risiko bleibt.
- b. **Wirtschaftlichkeit:** Die laufenden Kalkulationen verdeutlichen, dass trotz gestiegener Pauschalen eine externe Betriebsführung planbarer und insgesamt günstiger ist als der dauerhafte Aufbau und Erhalt eigener Strukturen.
- c. **Zukunftsfähigkeit:** Die fortlaufenden technischen, hygienischen und rechtlichen Anforderungen (DVGW, Gesundheitsamt, u. a.) können von einer größeren Organisationseinheit langfristig besser bewältigt werden.
- d. **Vergleich externe Firma vs. Stadtwerke Eberbach**

Aus den vorliegenden Angeboten ergibt sich zudem, dass eine Vergabe an die externe Firma trotz vergleichbarer Leistungen teurer ist als eine Betriebsführung durch die Stadtwerke Eberbach. Dies liegt insbesondere daran:

- Keine Anrechnung des städtischen Mitarbeiters und höhere Grundpauschale des privaten Anbieters im Vergleich zu den städtischen Diensten (122.980,00 € im Vergleich zu 105.335,20 € -> siehe wahrscheinlichste Variante A oder B).
- für die Rufbereitschaft zusätzliche Tagessätze (158,00 €/Tag) erhoben werden, was über ein ganzes Jahr betrachtet zu erheblichen Mehrkosten führt,
- sämtliche Sonderleistungen bei Störungen (z. B. Wasserrohrbruch) ebenfalls zu höheren Stundensätzen abgerechnet werden (außer Ingenieurleistungen),

In der Summe erhöht sich dadurch das jährliche Gesamtkostenvolumen bei Beauftragung der externen Firma im Vergleich zu den kalkulierten Pauschalen der Stadtwerke Eberbach. Auch die Übernahme von Betriebs- und Personalverantwortung durch die Stadtwerke Eberbach ist für Hirschhorn in Hinblick auf die Verlässlichkeit und die rechtlichen Anforderungen (z.B. DVGW-Richtlinien) vorteilhafter.

Für die Kernfrage der Abgabe der technischen Betriebsführung ergeben die jüngsten Kostenvergleiche (Stand 01.03.2025) erneut, dass sich ein Betriebsführungsmodell mit den Stadtwerken Eberbach für Hirschhorn langfristig als stabiler und wirtschaftlich sinnvoller erweist, als weiter eigene Fachkräfte auszubilden und vorzuhalten oder anderweitig auf dem Markt nach externen Fachfirmen zu suchen. Gerade die hohe Fluktuation und der Fachkräftemangel erschweren den städtischen Eigenbetrieb. Zugleich steigt der Aufwand durch gesetzliche, technische und hygienische Vorgaben.

Im Sinne der Versorgungssicherheit und einer verlässlichen Kostenstruktur empfiehlt die Verwaltung daher weiterhin, den Grundsatzbeschluss vom 04.04.2023 zu bekräftigen. Eine Übertragung der technischen Betriebsführung an die Stadtwerke Eberbach erscheint die beste und nachhaltigste Lösung, um die Trinkwasserversorgung in Hirschhorn dauerhaft zu sichern. Die neueren Berechnungen berücksichtigen sowohl die mögliche städtische Eigenleistung (z.B. durch einen Mitarbeiter) als auch verschiedene Laufzeit- und Zahlungsmodelle.

Unabhängig davon bleibt es das Ziel, den Vertrag so zu gestalten, dass Hirschhorn flexibel bleibt und im Bedarfsfall auf Veränderungen im Personal- oder Kostenbereich reagieren kann. Hierzu ist im Vertrag eine entsprechende Kündigungsklausel aufgenommen, die u.a. folgende Punkte umfasst:

- 1. Feste Vertragslaufzeit zunächst drei Jahre, mit automatischer Verlängerung um jeweils ein Jahr, sofern nicht spätestens 15 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.**
- 2. Ausschluss der ordentlichen Kündigung während der Laufzeit, jedoch außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund.**

Diese Regelungen sichern einerseits die langfristige Stabilität der Betriebsführung und ermöglichen andererseits genügend Handlungsspielraum, um bei unvorhergesehenen Entwicklungen reagieren zu können.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

- 1. Der Magistrat und der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss nehmen den Bericht der Verwaltung sowie die dargestellten Kostenberechnungen der Städtischen Dienste Eberbach vom 01.03.2025 zur Kenntnis.**
- 2. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Grundsatzbeschluss vom 04.04.2023 zur Abgabe der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung an die Stadtwerke Eberbach zu bekräftigen und den Magistrat zu beauftragen, auf Basis der aktuellen Vertragsentwürfe eine finale Vereinbarung auszuhandeln und abzuschließen.**

Beschlussvorschlag für die Stavo:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht der Verwaltung sowie die dargestellten Kostenberechnungen der Städtischen Dienste Eberbach vom 01.03.2025 zur Kenntnis.

2. Der Grundsatzbeschluss vom 04.04.2023 zur Abgabe der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung an die Stadtwerke Eberbach wird bekräftigt und der Magistrat beauftragt, auf Basis der aktuellen Vertragsentwürfe eine finale Vereinbarung auszuhandeln und abzuschließen.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

28.04.2025

AZ: 1105/01 (AE)

Sitzungsvorlage

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.04.2025 zum Ordnungsbehördenbezirk Hessisches Neckartal

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	7.	08.05.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		22.05.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion reichte einen Antrag vom 22.04.2025 zur Kündigung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks Hessisches Neckartal ein. Die Behandlung des TOP's im HFSA wurde ausdrücklich gewünscht.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Magistrat zu beauftragen, die Vereinbarung über den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Hessisches Neckartal zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der Magistrat wird beauftragt, die Vereinbarung über den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Hessisches Neckartal zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Hirschhorn (Neckar)
Dr. Joachim Kleinmann

Herrn Max Weber
Vorsitzender des HFSA
Hauptstraße 17
69434 Hirschhorn (Neckar)

CDU - FRAKTION

In der
Stadtverordneten-Versammlung
69434 Hirschhorn (Neckar)

22.04.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Kleinmann,
Sehr geehrter Herr Weber,

die CDU Fraktion stellt hiermit folgenden Antrag, den wir bitten in der kommenden Sitzungsrunde im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss und in der Stadtverordnetenversammlung zu beraten:

Der Magistrat wird beauftragt, die Vereinbarung über den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk „Hessisches Neckartal“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Begründung:

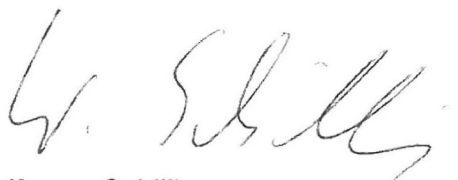
Mit Schreiben vom 25. März 2025 hat uns der Magistrat der Stadt Neckarsteinach davon unterrichtet, dass der gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk „Hessisches Neckartal“ anstatt des für das Haushaltsjahr 2024 im Haushaltsplan der Stadt Neckarsteinach prognostizierten und veranschlagten Fehlbetrages (Stand 22.07.2024) von 27.968 € zwischenzeitlich auf 36.488,70 € erhöht habe und nunmehr zusätzlich einen Fehlbetrag von 157.604,30 € erwirtschaftet habe, so dass der endgültige Fehlbetrag 191.117,02 € betrage. Die Zahlen sind dem Schreiben der Stadt Neckarsteinach vom 25. März entnommen. Sie erscheinen uns aber nicht schlüssig bzw. nicht nachvollziehbar. Wir bitten deshalb die Verwaltung die Zahlen zur Vorbereitung der Sitzung zu überprüfen.

Von diesem Fehlbetrag hätten wir 47,24 % zu tragen. Dies sind nach den Berechnungen der Stadt Neckarsteinach 90.280,19 €.

Wir selbst, das heißt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn, haben keinen unmittelbaren Einfluss auf den Ordnungsbehördenbezirk, sondern müssen nach der Vereinbarung unseren Anteil am Fehlbetrag erstatten. In Anbetracht dieser Entwicklung ist dies ein nicht haltbarer Zustand. Wir beantragen daher die Vereinbarung zu kündigen.

Eine weitere Begründung erfolgt erforderlichenfalls in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Schilling', written in a cursive style.

Wolfgang Schilling
Fraktionsvorsitzender